

Museum Dittelsdorf e.V.

Satzung

§ 1

Der Verein trägt den Namen „Museum Dittelsdorf“ (vormals „Förderverein Museum Dittelsdorf“) und hat seinen Sitz in Dittelsdorf. Er ist unter Nr. 369 beim Amtsgericht Zittau in das Vereinsregister eingetragen, wo sich auch sein Gerichtsstand befindet.

§ 2

Der Verein bezweckt

1. Die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie
2. Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
durch
 - a) Aufbau, Einrichtung und Betreuung des Museums Dittelsdorf
 - b) Die Sammlung, Bewahrung, Pflege und Betreuung der Musealien
 - c) Die weitere Erforschung der Heimatgeschichte
 - d) Die Förderung an der öffentlichen Anteilnahme an der Heimatgeschichte, der heimischen Volksarchitektur und der Entwicklung des Museums
 - e) Die Förderung des kulturellen Bewußtseins in der Region, auch grenzüberschreitend, durch Veranstaltungen, Ausstellungen, Seminare und andere Maßnahmen.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und hat keine vorrangig eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig.

§ 4

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr und jede juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und sich in ihrem Sinn betätigt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Antrag mit der Verpflichtung zur Zahlung des jeweiligen von der Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrages vorliegt.

Juristische Personen haben zur Aufnahme einen entsprechenden Beschluss ihrer Korporation beizubringen.

Wer durch Geld- und Sachzuwendungen die Arbeit des Vereins fördert, kann an den Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, hat aber in diesem Falle kein Stimmrecht.

Die Hauptversammlung hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen und deren Rechte und Pflichten festzulegen.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Erhebung der Jahresbeiträge erfolgt im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Ableben
2. durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden
3. durch Ausschluss nach einstimmiger Beschlussfassung des Vorstandes wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Zahlungsverweigerung, die gegeben ist, wenn der Jahresbeitrag nicht spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt worden ist.

Eine Rückerstattung bereits gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

§ 7

Die Angelegenheiten des Vereins werden geführt durch

- a) den Vorstand,
- b) die Hauptversammlung.

§ 8

Der Vorstand des Vereines wird gebildet aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister.

§ 9

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand weitere Mitglieder berufen.

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder für sich vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur auf Anordnung des Vorsitzenden tätig wird.

§ 11

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereines, führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch, nimmt Zahlungen gegen Quittungen in Empfang und darf Gelder nur mit Zustimmung des Vorstandes anlegen. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zeichnungsberechtigt.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister den Rechnungsbericht zu erstellen, der vor der ordentlichen Hauptversammlung durch zwei vom Vorstand zu benennenden Rechnungsprüfern einzusehen ist.

§ 12

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes findet aller 2 Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung statt. Die Wiederwahl ist statthaft.

Scheiden in der Zwischenzeit Mitglieder des Vorstandes aus, hat der Vorstand das Recht, Nachfolger zu benennen.

§ 13

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung gefasst. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse ist eine gesonderte Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Verfasser zu unterschreiben.

§ 14

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden und des Schatzmeisters entgegenzunehmen und über ihre Entlastung zu beschließen
- b) den Jahresbeitrag festzulegen und über die Verwendung der verfügbaren Mittel zu beschließen
- c) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen
- d) über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines zu beschließen.

Die Beschlüsse unter a) und b) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt.

Bei den Wahlen unter c) gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte sämtlicher Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht sofort erreicht, findet eine zweite Wahl statt. Als gewählt gilt, wer dann die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Zu den Beschlüssen unter d) ist bei Satzungsänderung eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden und bei Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, im Falle des Widerspruchs hat sie schriftlich zu erfolgen. Die Abgabe der Stimme, mit Ausnahme der Abstimmung zur Vereinsauflösung, muss persönlich erfolgen.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgte. Juristische Personen können in den Hauptversammlungen nur durch eine Person vertreten werden.

Anträge zur Hauptversammlung können von der Beratung ausgeschlossen werden, wenn sie nicht mindestens drei Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht worden sind. Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden, dem Verfasser und einem Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 15

Alljährlich findet im ersten Vierteljahr nach Schluß des Geschäftsjahres die ordentliche Hauptversammlung statt. Hierzu wird vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eine Information im Mitteilungsblatt der Gemeinde Dittelsdorf eingeladen.

Die Information muss mindestens eine Woche vorher erscheinen. In besonderen Fällen lädt der Vorsitzende in derselben Weise zu außerordentlichen Hauptversammlungen ein. Er hat zu solchen einzuladen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe verlangen.

§ 16

Bekanntmachungen des Vereines haben im Gemeindeblatt der Gemeinde Dittelsdorf zu erfolgen.

§ 17

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten bzw. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Die entsprechende Hauptversammlung beschließt nach Einwilligung des Finanzamtes über die konkreten Empfänger der Vermögenswerte.

§ 18

Diese geänderte Fassung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.05 in Kraft.

#